

Land Baden-Württemberg

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg über die Erteilung einer Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK): „Teilrückbau der Wastebrücke“ (27. Stilllegungsgenehmigung)

Gemäß §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) wird bekannt gemacht:

Der Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE) wurde nachfolgende Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK): „Teilrückbau der Wastebrücke“ (27. Stilllegungsgenehmigung), vom 4. März 2021, Az.: 35-4651.70-14.1/2017-20, erteilt.

Der verfügende Teil der Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (IM) gemäß § 7 des Atomgesetzes (AtG) der

Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

nach Maßgabe der in Abschnitt I. 2. genannten Unterlagen und der in Abschnitt I. 3. verfügten Nebenbestimmungen auf ihren Antrag folgende Genehmigung:

1. Genehmigungsinhalt

Gestattet werden

- a) die Einrichtung der Baustelle und die Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen.

Im Einzelnen sind dies:

- Baustelleneinrichtung im Überwachungs- und Kontrollbereich
- Abriss des Wetterschutzes der MAW-Abfüllung zwischen Hauptwastelager (HWL) und Prozessgebäude (PG)
- Versetzung des vorhandenen Treppenturms zum PG-Dach
- Demontage bereits außer Betrieb genommener Kabel, Kabelpitschen und Rohrleitungen an den Seiten der Wastebrücke.
 - Verlegung der in Betrieb bleibenden Kabel seitlich der neuen Stahlhilfskonstruktion
 - Sichern des außenliegenden Wastebrückenteils am PG-Zellentrakt und am HWL mittels Konsolen und Dübeln

- b) der Abbau der vorhandenen Stahleinhausung auf der Wastebrücke.

- c) der Abbruch der Wastebrücke zwischen PG-Außenwand R.253 und HWL-Gebäudekante.

Dazu gehören:

- Montage eines Wetterschutzes über dem verbleibendem Wastebrückenteil über HWL
- Aufbau einer Stahlhilfskonstruktion mit neuem Fundament am HWL und einem Hilfsgerüst auf dem PG-Dach
- Demontage der Wastebrücke im Überwachungsbereich im Seilsägeverfahren bis auf das Brückenteil über der HWL-Dachfläche
- Ablassen der Teilstücke durch eine Luke im Stahlfachwerk mit Hilfe einer Laufkatze (Kran)
- Temporärer Verschluss im Außenbereich (Übergang Kontrollbereich/Überwachungsbereich) mit einer Blechwanne

- d) der Abbruch der Wastebrücke innerhalb des Prozessgebäudes (Raum R.253).

Dazu gehören:

- Unterstützung des Wastebrückenteils im PG mit Stahlträgern (R.253)
- Aufbau eines Schleuszeltes im Raum R.253 im Arbeitsbereich
- Abbruch, Zerkleinerung und Abtransport des restlichen im PG befindlichen Wastebrückenteils
- Abbruch und Abtransport des in der Außenwand befindlichen Restes der Wastebrücke
- Bautechnischer Verschluss der Wandöffnung

- e) der Rückbau der Stahlhilfskonstruktion ohne die Stütze am HWL und des Hilfsgerüsts sowie Abbruch der Bestandsstütze am Prozessgebäude.
- f) der Rückbau der Baustelleneinrichtung und der Hilfseinrichtungen wie Schleuszelt, Abdeckung.

Die Genehmigung erstreckt sich auch auf den Umgang mit Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 AtG sowie mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 AtG gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG, soweit es für den Restbetrieb und den Rückbau der Anlage notwendig ist.

In die Genehmigung eingeschlossen ist auch die zur Durchführung der bautechnischen Maßnahmen erforderliche Baugenehmigung nach § 49 LBO.

Die der KTE und deren Rechtsvorgängerinnen, der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Betriebsgesellschaft mbH (WAK BGmbH) und der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH (WAK GmbH), bisher erteilten Genehmigungen, zuletzt geändert durch die 26. Stilllegungsgenehmigung vom 06.07.2018 „Demontage der Einrichtungen in den Prozesszellen der Verglasungseinrichtung Karlsruhe (VEK)“, werden durch diese Genehmigung geändert und ergänzt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim erhoben werden.

3. Hinweis auf Auflagen und sofortige Vollziehung

Auf in der Genehmigung enthaltene Nebenbestimmungen (Auflagen) wird hingewiesen.

4. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom 27. April – 14. Mai 2021 während folgender Zeiten beim

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Pforte,
Montag - Donnerstag 8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
zur Einsicht ausgelegt

und unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/service/oeffentliche-bekanntmachungen/> im Internet verfügbar

Zudem ist der gesamte Genehmigungsbescheid auf der Website der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen

unter <https://egg-leo.de/de/cityweb/dienstleistungen.php>

sowie auf der Website der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

unter www.linkenheim-hochstetten.de/index.php/oeffentliche-bekanntmachungen.html

im Internet verfügbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, 30. März 2021

Az.: 35-4651.70-14.1/2017-20

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Im Auftrag

Dr. Loistl